

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass sich die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte nicht nur auf die auf See ergriffenen 5.9(sSe)2.31 e6.6(e)et sSenifnei3.6ro3ls.S.0005(8(so(n)-7.nd(n)-7.3S7.5(e1)17.3n()5. unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass eine Erhöhung der Strafverfolgungskapazitäten unbedingt mit einer entsprechenden Erhöhung der Strafvollzugskapazitäten einhergehen muss, und fordert die somalischen Behörden ebenso wie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Partner auf, den Bau und den verantwortungsvollen Betrieb von Vollzugsanstalten in Somalia im Einklang mit dem Völkerrecht zu unterstützen;

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012

vor der Küste Somalias, einschließlich der internationalen Seeschiffahrtsstraßen und der Hoheitsgewässer Somalias, zu patrouillieren oder zu sichern,

Kenntnis nehmend

nahme eines Schiffes oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung verantwortlich sind oder dessen verdächtigt werden,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Sammlung und Sicherung von Beweismitteln für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias und ihre Weiterleitung an die zuständigen Behörden weiter zu verbessern, unter Begrüßung der Arbeit, die die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) und Branchengruppen gegenwärtig leisten, um Seeleuten Leitlinien für die Tatortsicherung nach seeräuberischen Handlungen an die Hand zu geben, und feststellend, wie wichtig es für die erfolgreiche Strafverfolgung seeräuberischer Handlungen ist, dass es Seeleuten ermöglicht wird, in Strafverfahren auszusagen,

Kenntnis nehmend von dem auf der neunten Plenartagung der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias am 14. Juli 2011 erzielten Konsens, eine offizielle Arbeitsgruppe 5 zu illegalen Finanzströmen in Verbindung mit der Seeräuberei vor der Küste Somalias einzusetzen,

in der Erkenntnis, dass Seeräuber immer häufiger zu Entführungen und Geiselnahmen greifen und dass diese Aktivitäten der Mittelbeschaffung zum Ankauf von Waffen, zur Anwerbung neuer Seeräuber und zur Weiterführung ihrer operativen Aktivitäten dienen und so die Sicherheit unschuldiger Zivilpersonen gefährden und den freien Handelsfluss einschränken,

in Bekräftigung der internationalen Verurteilung von Entführungen und Geiselnahmen, einschließlich Handlungen, die in dem Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme¹¹¹ verurteilt werden, unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Praxis der Geiselnahme durch vor der Küste Somalias operierende mutmaßliche Seeräuber, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die unmenschlichen Bedingungen, denen Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, die sofortige Freilassung aller Geiseln fordernd und feststellend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme ist und dass mutmaßliche Seeräuber wegen Geiselnahme strafrechtlich verfolgt werden müssen,

in Würdigung der Anstrengungen Kenias und der Seychellen, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, unter Begrüßung des Engagements Mauritius' und der Vereinigten Republik Tansania, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias und andere internationale Organisationen und Geber in Abstimmung mit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias derzeit gewähren, um Kenia, die Seychellen, Somalia und andere Staaten in der Region, einschließlich Jemens, dabei zu unterstützen, Maßnahmen zu treffen, um Seeräuber, einschließlich Förderern und Geldgebern an Land, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen oder nach der an einem anderen Ort erfolgten Strafverfolgung in einem Drittstaat in Haft zu nehmen, und betonend, dass die Staaten und die internationalen Organisationen die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen weiter verstärken müssen,

es begrüßend, dass die nationalen und regionalen Verwaltungsbehörden Somalias bereit sind, miteinander und mit den Staaten, die mutmaßliche Seeräuber strafrechtlich

rungen für die Überstellung von Gefangenen, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nach Somalia repatriiert werden können,

sowie unter Begrüßung des in Resolution 1950 (2010) erbetenen Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der genannten Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias¹⁰⁹,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 26 der Resolution 1976 (2011) erstellten Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten für die Schaffung spezialisierter somalischer Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber¹⁰⁵ sowie von den laufenden Anstrengungen innerhalb der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und des Sekretariats der Vereinten Nationen, mögliche zusätzliche Mechanismen zur wirksamen Strafverfolgung der Personen zu erkunden, die der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verdächtigt werden, einschließlich derjenigen, die vom Land aus zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern,

betonend, dass die Staaten mögliche Methoden zur Unterstützung der Seeleute, die Opfer von Seeräubern sind, prüfen müssen, und in dieser Hinsicht die Arbeit begrüßend, die innerhalb der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gegenwärtig geleistet wird, um Leitlinien für die

feststellend, dass die Vorfälle von Seeräuberei und die bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias die Situation in Somalia verschärfen, die nach wie vor eine

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheits

Inhaftnahme der Verurteilten im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, wohlwollend zu prüfen;

16. *verweist erneut* auf seinen Beschluss, die Schaffung spezialisierter Gerichte für Verfahren gegen Seeräuber in Somalia und anderen Staaten in der Region mit erheblicher internationaler Beteiligung und/oder Unterstützung dringend weiter zu prüfen, wie in Resolution 2015 (2011) vorgesehen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass sich die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte nicht nur auf die auf See ergriffenen Verdächtigen erstreckt, sondern auch auf diejenigen, die zu seeräuberischen Handlungen aufstacheln oder diese vorsätzlich erleichtern, einschließlich der Schlüsselfiguren der an der Seeräuberei beteiligten kriminellen Netzwerke, die unerlaubt solche Angriffe planen, organisieren, erleichtern oder finanzieren und davon profitieren, betont, dass die Staaten und die regionalen und internationalen Organisationen stärker dabei zusammenarbeiten müssen, diese Personen zur Rechenschaft zu ziehen, und legt der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias nahe, ihre diesbezüglichen Erörterungen fortzusetzen;

17. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer bestehenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Finanzierung seeräuberischer Handlungen und das Waschen der Erträge daraus zu verhüten;

18. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der INTERPOL und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) weiter gegen internationale kriminelle Netzwerke, die an der Seeräuberei vor der Küste Somalias beteiligt sind, einschließlich der für die unerlaubte Finanzierung und Erleichterung Verantwortlichen, zu ermitteln;

19. *lobt* die INTERPOL für die Einrichtung einer Datenbank über weltweite Seeräuberei, die Informationen über Seeräuberei vor der Küste Somalias zusammenfassen und die Erstellung für die Strafverfolgung verwertbarer Analysen erleichtern soll, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, entsprechende Informationen über die geeigneten Kanäle an die INTERPOL zur Verwendung in der Datenbank weiterzugeben;

20. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Ermittlungen

und des illegalen Einbringens, namentlich toxischer Stoffe, wohlwollend zu prüfen, mit dem Ziel, diese Straftaten zu verfolgen, wenn sie von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen begangen wurden, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, aktuelle Angaben zu diesen Fragen in seine künftigen Berichte über die Seeräuberei vor der Küste Somalias aufzunehmen;

25. *begrüßt* die Empfehlungen und Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass alle Akteure, einschließlich der Schifffahrtsbranche, diese Empfehlungen und Leitlinien umsetzen, fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Schifffahrts- und der Versicherungsbranche sowie der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auch weiterhin bewährte Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrverfahren und Sicherheitshinweise zu den im Falle eines Angriffs oder während der Fahrt in den Gewässern vor der Küste Somalias zu ergreifenden Maßnahmen auszuarbeiten und umzusetzen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung oder eines bewaffneten Raubüberfalls auf See oder nach ihrer Freilassung für forensische Untersuchungen verfügbar zu machen;

26. *bittet* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, ihre Beiträge zur Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe insbesondere in Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, dem Welternährungsprogramm, der Schifffahrtsbranche und allen weiteren beteiligten Parteien fortzusetzen, und anerkennt die Rolle der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen in risikoreichen Gebieten;

27. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die sichere Lieferung der Hilfsgüter des Welternährungsprogramms auf dem Seeweg zu gewährleisten, und begrüßt die laufende Arbeit des